



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2012 (21.11)
(OR. en)**

16126/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0080 (NLE)**

**SOC 921
SM 19
EEE 120**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 13987/12 SOC 762 SM 15 EEE 105

Nr. Komm.dok.: 8555/12 SOC 262 SM 4 EEE 30 – COM(2012) 157 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der
Europäischen Union im Kooperationsausschuss, der im Rahmen des Abkommens
über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San
Marino andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist
= Annahme

1. Die Kommission hat am 30. März 2012 den vorgenannten Vorschlag vorgelegt, mit dem der Standpunkt der Europäischen Union im Kooperationsausschuss, der gemäß dem Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und San Marino eingerichtet worden ist, festgelegt werden soll. Dieser Beschlussentwurf ist Teil eines Pakets mit vier Vorschlägen, das ähnliche Vorschläge in Bezug auf Albanien, Montenegro und die Türkei¹ enthält; die Vorschläge sind großenteils auf die Beschlüsse gestützt, die der Rat 2010 in Bezug auf Algerien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Marokko und Tunesien² angenommen hat.

¹ Dok. 8553/12, 8554/12 + COR 1 und 8556/12.

² ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 14, 35, 28, 21, 1 bzw. 8.

2. Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt innerhalb des gemäß dem Abkommen mit San Marino eingerichteten Kooperationsausschusses und, im Anhang, den Entwurf eines Beschlusses des Kooperationsausschusses auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.
3. Ziel des Beschlussentwurfs ist die Erfüllung der in dem Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion festgelegten Anforderung, dass der Kooperationsausschuss einen Beschluss zur Umsetzung der in Artikel 22 des Abkommens niedergelegten Grundsätze bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fasst. Der Beschluss enthält Bestimmungen für die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Artikels 21 des Abkommens mit San Marino, die noch nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 abgedeckt sind. Diese Grundsätze zielen im Wesentlichen darauf ab, dass Staatsangehörigen von San Marino, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden können, wie sie in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie unterworfen sind oder waren, vorgesehen sind. Diese Grundsätze gelten auch für ihre Familienangehörigen, sofern diese zusammen mit dem betreffenden Arbeitnehmer einen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben oder hatten, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.
4. Im Rahmen der Gegenseitigkeit gelten diese Grundsätze auch für Unionsbürger, die in San Marino rechtmäßig beschäftigt sind, sowie für ihre Familienangehörigen, die dort einen rechtmäßigen Wohnsitz haben.
5. Der Beschlussvorschlag enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und San Marino, die unter anderem die Verfahren für die Verwaltungskontrolle und die ärztlichen Untersuchungen betreffen.
6. Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
7. Nach Artikel 218 Absatz 10 AEUV ist das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Da es wichtig ist, dass den in Artikel 22 des Abkommens mit San Marino niedergelegten Grundsätzen bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Wirkung verliehen wird, wurden unter dänischem und unter zyprischen Vorsitz Beratungen über diesen Beschlussvorschlag geführt³, damit der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012 eine politische Einigung erzielen kann.
11. Auf seiner Tagung vom 4. Oktober 2012 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine politische Einigung über den Text des Beschlussentwurfs (Dok. 13987/12 + COR 1) erzielt.
12. Der Text des Beschlussentwurfs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 14797/12 enthalten.
13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt daher dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), auf seiner Tagung am 6. Dezember 2012 den in Dokument 14797/12 wiedergegebenen Beschlusseentwurf als A-Punkt anzunehmen.

³ Siehe Beratungsergebnisse in den Dokumenten 11123/12 + COR 1 + COR 2 + COR 3 und 12364/12 + COR 1.